

13162/AB
= Bundesministerium vom 17.03.2023 zu 13560/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.051.056

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13560/J-NR/2023

Wien, am 17. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 19.01.2023 unter der **Nr. 13560/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Verstößt FPÖ-Multifunktionär Matthias Krenn gegen das Bezügebegrenzungsgesetz?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7

- *Haben Sie oder Verantwortliche in der Sozialversicherung bei Bürgermeister ÖGK-Obmann WKÖ-Vizepräsident Vorstandsmitglied Aufsichtsrat Landesobmann Ortsobmann Beiratsvorsitzender Kuratoriumsmitglied Verbandsrat Kommerzialrat Matthias Krenn die Einhaltung des Bezügebegrenzungsgesetzes überprüft?*
 - *Wie viele Bezüge in welcher Höhe gern. Bezügebegrenzungsgesetz liegen vor?*
 - *Wie viele Bezüge in welcher Höhe wurden gekürzt bzw. gestrichen?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass Bürgermeister OGK-Obmann WKÖ-Vizepräsident Vorstandsmitglied Aufsichtsrat Landesobmann Ortsobmann Beiratsvorsitzender Kuratoriumsmitglied Verbandsrat Kommerzialrat Matthias Krenn seinen vielen öffentlichen Funktionen in entsprechender Qualität nachkommt?*

- Wie konkret und in welchen Abständen überprüfen Sie in Ihrem Aufsichtsbereich die Einhaltung des Bezügebegrenzungsgesetzes?
- Liegt dazu eine Datenbank mit öffentlichen Bezügen vor? Wenn nicht, weshalb nicht und wie stellen Sie ohne Datenbank unbürokratisch sicher, dass keine unerlaubten Mehrfachbezüge vorliegen?
- Wie viele Personen fallen aktuell in Ihrem Aufsichtsbereich unter das Bezügebegrenzungsgesetz?
 - Wie viele mit einem Bezug?
 - Wie viele mit zwei Bezügen?
 - Wie viele mit drei oder mehr Bezügen?
- Bei wie vielen Personen mit Mehrfachbezügen in ihrem Aufsichtsbereich wurden in welcher Höhe Bezüge gern. Bezügebegrenzungsgesetz gekürzt oder gestrichen? (seit 2015 nach Jahr)
- Wie stellen Sie sicher, dass die Funktionäre innerhalb der Arbeiterkammern und Wirtschaftskammern ausreichend Zeitressourcen für ihre Aufgaben haben?

Beim Gegenstand der vorliegenden Anfrage handelt es sich nicht um im Wirtschaftskammergegesetz geregelte und damit auch nicht der Kammeraufsicht unterliegende Angelegenheiten. Gemäß § 12 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) fällt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft. Ob Organe der Kammern ihren Funktionen "in entsprechender Qualität nachkommen" oder zumindest "ausreichend Zeitressourcen für ihre Aufgaben haben" ist eine Frage des eigenen Wirkungsbereiches und unterliegt der politischen Kontrolle durch die jeweiligen Wahlkörper.

Was Umfang und Mittel des Aufsichtsrechts über die Arbeiter- und Wirtschaftskammern betrifft, so ist dazu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13219/J zu verweisen. Daraus ergibt sich, dass Daten über die Anzahl der Personen, die unter das BezBegrBVG fallen, oder die Anzahl der Personen, denen Bezüge nach dem BezBegrBVG gekürzt oder gestrichen wurden, nicht Gegenstand der Aufsicht sind. Diese Daten sind auch den Rechnungsabschlüssen nicht zu entnehmen. Daher liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft weder vor, noch können sie im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, KR 2/00, vom 28.11.2003 hinzuweisen. Darin hat dieser in einem die Wirtschaftskammer Steiermark betreffenden Fall die Befugnis des Rechnungshofes verneint, zum Zwecke der namentlichen Einkommensberichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 des Bundesverfas-

sungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in sämtliche Unterlagen der Wirtschaftskammer Steiermark betreffend die von ihr in den Jahren 1998 und 1999 ausbezahlten Bezüge und Ruhebezüge Einsicht zu nehmen.

Weiters ist Voraussetzung dafür, vom Anwendungsbereich des BezBegrBVG erfasst zu werden, der Anspruch auf einen Bezug nach den bezügerechtlichen Vorschriften des Bundes oder eines Landes (§§ 4 und 5 BezBegrBVG). Die Arbeiterkammer weist ihre Funktionäre zwar auf die diesbezügliche Meldepflicht hin, erfährt aber nur dann vom Bestehen eines solchen Anspruchs, wenn der betreffende Funktionär bzw. die betreffende Funktionärin seiner bzw. ihrer Meldepflicht auch tatsächlich nachkommt.

Das Arbeitsmarktservice (AMS) wie auch die IEF-Service GmbH unterliegen im Hinblick auf die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im behördlichen und nicht-behördlichen Bereich (§ 58 und § 59 Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) bzw. hoheitlichen Vollzug (§ 15 IEF-Service-GmbH-Gesetz - IEFG) der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

Im Hinblick auf das Personal, also hinsichtlich Personalaufnahme, Betriebsvereinbarungen, Entlohnung, Entlohnungsschema bzw. Kollektivvertrag, besitzen beide Institutionen Autonomie. So handelt das AMS gem. § 41 AMSG hier in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. In der IEF-Service GmbH obliegen Personalangelegenheiten einem der beiden Geschäftsführer.

Beide Institutionen unterliegen jedoch der Kontrolle des Rechnungshofes und übermitteln diesem daher direkt – und für ihren jeweiligen gesamten Personalstand, d.h. für das AMS sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für KV-Bedienstete, für die IEF-Service GmbH sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Vertragsbedienstete und Angestellte, – den gemäß § 8 BezBegrBVG vorgesehenen Einkommensbericht.

Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführer sowie Vorstände des AMS haben allfällige Nebenbeschäftigung dem Verwaltungsrat des AMS zu melden und können diese nur bei entsprechender Genehmigung ausüben (vgl. 9.5.6 Bundes-Public Corporate Governance Kodex - B-PCGK). Sowohl das AMS als auch die IEF-Service GmbH veröffentlichen darüber hinaus jährlich den gemäß B-PCGK vorgeschriebenen Corporate Governance Bericht, in dem unter anderem auch Organbezüge transparent dargestellt sind. Eine gesonderte, routinemäßige Kontrolle durch das aufsichtsführende Ressort ist nicht vorgesehen.

Abschließend ist auf die nachstehenden Ausführungen der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zu verweisen:

"Nach den der WKÖ vorliegenden Informationen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über Entschädigungen für die Tätigkeit als Verwaltungskörpermitglied bei den Sozialversicherungsträgern und beim Dachverband der Sozialversicherungsträger (Entschädigungs-Verordnung), BGBl II Nr. 82/2019 iVm der Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofs über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre für das Jahr 2023 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom Donnerstag, dem 1. Dezember 2022, Nr. 233, S. 25, sowie § 23 Abs 3 Kärntner Bezügegesetz - 1992 - K-BG, LGBl Nr 99/1992 idF LGBl Nr 13/2021) liegen die Ansprüche von Vizepräsident Krenn aus seinen Funktionen als Obmann der ÖGK und als Bürgermeister von Bad Kleinkirchheim jeweils unter dem ihm seitens der WKÖ gewährten Bezug. Selbst bei einer Kumulation der beiden höchsten Bezüge (WKÖ und ÖGK) zuzüglich von 4% der Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der Funktion als Bürgermeister von Bad Kleinkirchheim (§ 4 Abs. 3 BezBegrBVG) würde die für ihn maßgebliche Höchstgrenze (der "Deckel") gemäß § 5 Abs. 3 BezBegrBVG nicht überschritten werden.

Mitgeteilt werden kann außerdem, dass Vizepräsident Krenn ein aktiver Funktionär ist, der regelmäßig an den Sitzungen der Organe, denen er angehört, teilnimmt, sich inhaltlich einbringt, Aufgaben übernimmt, diese im In- und Ausland wahrnimmt, und engagiert seiner Verantwortung für die weit verstandene gewerbliche Wirtschaft Österreichs nachkommt. Die aus Frage zwei herausleuchtenden Zweifel daran, dass Vizepräsident Krenn seinen Kammerfunktionen „in entsprechender Qualität“ nachkomme, sind unbegründet. Im übrigen ist es nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich in einem Selbstverwaltungskörper, dessen Organwalter demokratisch legitimiert sind, ihre Funktion aufgrund demokratischer Wahlen innehaben, und damit den Mitgliedern gegenüber verantwortlich sind, Aufgabe der Mitglieder sowie der Vertreterinnen und Vertreter konkurrierender Wählergruppen, die Funktionswahrnehmung im Einzelfall kritisch zu begleiten, nicht aber einer staatlichen Behörde, von der Überwachung der Einhaltung des Rechtsrahmens abgesehen, in die politisch zu verantwortende und politisch zu kontrollierende Ausübung eines politischen Amtes einzugreifen.

Zur Frage, wie viele Personen im Bereich der Wirtschaftskammerorganisation in Vergangenheit und Gegenwart unter das BezBegrBVG fallen, können keine abschließenden Angaben gemacht werden. Voraussetzung dafür, vom Anwendungsbereich der

Kollisionsregeln des Gesetzes erfasst zu sein, ist ja immer der Anspruch auf einen Bezug nach den bezügerechtlichen Vorschriften des Bundes oder eines Landes (§§ 4 und 5 BezBegrBVG). Hinsichtlich ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die WKÖ auch einen Überblick, da Angestellte die Übernahme einer Tätigkeit melden müssen, die Anspruch auf einen Bezug nach den bezügerechtlichen Vorschriften des Bundes oder eines Landes vermittelt. Ob ein Funktionär im Einzelfall Anspruch auf einen solchen Bezug hat, erfährt die WKÖ unbeschadet des § 22 Abs. 4 GO, der Funktionären eine Meldepflicht für den Fall auferlegt, dass ein Umstand zum Entfall oder einer Schmälerung einer gewährten Funktionsentschädigung führt, aber nur, wenn ihr das auch tatsächlich gemeldet wird."

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt